1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gorlosen vom 17.07.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Gorlosen vom 08.04.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gorlosen erlassen:

Artikel 1

1. **Der § 3 Absatz 3 – Wappen und Dienstsiegel– wird ersatzlos gestrichen.**

2. **Der § 7 – Bürgermeister/Stellvertreter – wird wie folgt geändert:**

   Der Absatz (6) wird wie folgt geändert.

   „Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren wird in

   voller Höhe

   auf den Bürgermeister übertragen. Dies gilt nur für Maßnahmen, die im genehmigten Haushalt der Gemeinde geplant sind."

   Es wird ein neuer Absatz (7) eingefügt:

   „Der Bürgermeister berichtet über die durchgeführten Vergabeverfahren auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vereinbarten Gesamtauftragswert i. H. v. 5.000 € (netto) und für Bauleistungen bis zum einem vereinbarten Gesamtauftragswert i. H. v. 10.000 € (netto)."

   Es wird ein neuer Absatz (8) eingefügt:

   „Der Bürgermeister ist berechtigt, für Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen gleicher Art, die unter den Absatz 6 fällt, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Gemeinden des Amtes Grabow mit dem Ziel, der gemeinsamen Beauftragung (bei getrennter Abrechnung), abzuschließen."

3. **Der § 8 – Entschädigungen– wird wie folgt geändert:**

   3.1 Der Absatz (1), Satz 1 wird wie folgt geändert:

   „Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 €."

   3.2 Im Absatz (2) wird Satz 1 wie folgt geändert:

   Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 168,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 84,00 €."

   3.3 Absatz (4) wird wie folgt geändert:

   „(…) § 14 Abs. **3** (…)"

4. **Änderung Nummerierung: § 10 – Inkrafttreten–**

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung unter www.grabow.de öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.07.2024 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gorlosen, den 08.04.2025

Thomas Bach
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gorlosen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim nach § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V mit Schreiben vom 10.04.2025 angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.